



Mitteilungsblatt

EGENHAUSEN AKTUELL

Mittwoch, 26. Juni 2024 • Nummer 26

www.egenhausen.de

Nachbericht Seniorenausflug 20.06.2024



Fotos: Gemeindeverwaltung

Am Donnerstag, 20.06.2024, trafen sich die Senioren zum diesjährigen Ausflug mit Bürgermeister Sven Holder. Voller Spannung kamen rund 40 Personen zusammen, die sich auf den gemeinsamen Ausflugsnachmittag freuten. Während der Busfahrt wurde das Geheimnis über das diesjährige Ausflugsziel dann enthüllt.

Dieses Jahr ging es auf eine Zeitreise in eine Welt aus Holz und Glas, gemeinsam lernten wir die damals bedeutendste Glashütte Buhlbad im Schwarzwald kennen.

In den Tiefen des Schwarzwaldes sind unsere Egenhäuser Seniorinnen und Senioren dem weltweiten Erfolg von Buhlbad bei Baiersbronn auf den Grund gegangen und fündig geworden. Der klassische Champagner-Schlegel, wie wir ihn kennen, wurde einst in Buhlbad von der Böhlinger Familie erfunden und hergestellt. Bis zu 2 Millionen Champagnerflaschen waren es, die jährlich mundgeblasen auf der ganzen Welt verkauft wurden.

Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt, neben hausgemachten Kuchen und leckerem Kaffee wurde es dann

noch richtig musikalisch in der Glashütte. Auch das gesellige und gemütliche Miteinander kam nicht zu kurz, bei einem Blick in eine alte Schultasche wurden unsere Seniorinnen und Senioren geprüft, ob sie noch alle Verhaltensregeln aus ihrer Schulzeit kennen.

Bei der Heimreise hielt Pfarrer Holland eine Andacht, er bedankte sich bei Gott für diesen tollen gemeinschaftlichen Tag. Gegen 18:30 Uhr sind wir dann wieder wohlbehalten in unserer Heimat Egenhausen angekommen. Alle Teilnehmer haben einen schönen und abwechslungsreichen Nachmittag mit Bürgermeister Sven Holder verbracht.

Alle freuen sich bereits auf den Ausflug im nächsten Jahr. Bürgermeister Holder hofft, alle wiederzusehen und auch künftig weitere Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Er bedankt sich bei Hauptamtsleiterin Frau Stöhr, Frau Arslanoglu, Pfarrer Ulrich Holland und dem ehrenamtlichen Team der evangelischen Kirchengemeinde Egenhausen für die Vorbereitung und Durchführung dieses erlebnisreichen Ausflugs.

NOTDIENSTE

Arzt

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Bitte beachten:

Geänderte Rufnummer zur Anforderung eines Krankentransportes im Landkreis Calw: Telefon: 07051 19222

Allgemeine Notfallpraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold
Notfallpraxis Nagold
Röntgenstr. 20
72202 Nagold

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage: 10-18 Uhr

Kinder Notfallpraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 20
72250 Freudenstadt

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage: 9-14 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat:

0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de

Apotheke

Samstag, 29. Juni 2024

Pinguin-Apotheke, Turmstraße 20,
72202 Nagold, Tel. 07452 2003

Sonntag, 30. Juni 2024

Hermann-Hesse-Apotheke, Nagolder Str. 66,
72224 Ebhausen, Tel. 07458 99840
Kur Apotheke, Hauptstraße 42-44,
72280 Dornstetten, Tel. 07443 6545

Tierarzt

Bitte kontaktieren Sie Ihren Haustierarzt.

Diese Ausgabe erscheint auch online

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Egenhausen

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Sven Holder,
72227 Egenhausen, Hauptstraße 19,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Sitzung des Gemeinderats

Jedes Jahr stellt der Polizeiposten Altensteig die **polizeiliche Kriminalstatistik** vor. Dieses Jahr durfte Bürgermeister Holder und der Gemeinderat für diese Vorstellung erstmalig Frau Martina Reimann, die Hauptkommissarin des Polizeipostens Altensteig, in der Sitzung begrüßen.

Frau Reimann stellte zu Beginn der Sitzung die Kriminalstatistik 2023 in Bezug auf die Gemeinde Egenhausen vor. Sie übermittelte die positive Nachricht, dass sich die Häufigkeitszahlen in Egenhausen im absolut unteren Bereich im Vergleich zu anderen Kommunen befindet.

Im Jahr 2023 gab es 39 angezeigte Straftaten in der Gemeinde Egenhausen, darunter unterschiedliche Delikte. Im Vorjahr lag diese Zahl bei 36 Straftaten. Damit ist ein leichter Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Die Aufklärungsquote liegt bei 67 % und ist verglichen mit dem Vorjahr leicht zurückgegangen (Rückgang von 2 %).

Die zunehmende Betrugsriminalität im digitalen Raum stellt für die Polizei aufgrund ihrer beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten weiterhin eine Herausforderung dar.

Angesichts der Legalisierung von Cannabis rechnet Martina Reimann mit umfangreicheren Ermittlungen bei der Prüfung der Regularien.

Im Hinblick auf die Einbruchszahlen berichtete Frau Reimann, sowohl in der Gemeinde Egenhausen als auch im gesamten Landkreis Calw, von einem ruhigen Jahr.

Bürgermeister Holder bedankte sich bei Frau Reimann für die immer sehr gute Kooperation zwischen der Gemeinde Egenhausen und dem Polizeiposten Altensteig sowie die hervorragende Arbeit des gesamten Polizeidienstes. Ihm war es ein wichtiges Anliegen, den Dank, die Anerkennung und die Wertschätzung an die gesamte Blaulichtfamilie zu richten. Er wünscht jeder und jedem Einzelnen den nötigen Schutz und Unversehrtheit aus der Bevölkerung. Aus der Mitte des Gremiums wurde dem Polizeidienst zudem gewünscht, mehr politischen Rückhalt erfahren zu dürfen.

Gemeindeverwaltung erhält Zertifikat für seniorenfreundlichen Service

Herr Stephan Trunte, Vorsitzender des Stadtseniorenrats in Haiterbach, verlieh der Rathausverwaltung unserer Gemeinde das Zertifikat des Kreissenienrates Calw für einen seniorenfreundlichen Service.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat freuen sich, die erforderlichen Kriterien zu 100 % erfüllen zu können und sind dankbar über diese anerkennende Auszeichnung.



Foto: Gemeindeverwaltung

PUNKT
10
mehr als du glaubst



Einheit
Team
Konkurrenz

GOTTESDIENST

Alles was ihr tut, geschehe in Liebe.

Unser kreativer GOTTESDIENST FÜR ALLE mit der Lobpreisband aus der Gemeinde Egenhausen. Die Kinderkirche ist vor Ort beim Sportplatz. Alle Kinder werden bis zum Ende des Gottesdienstes betreut.

Wir freuen uns auf einen tollen Gottesdienst. Im Anschluss gibt es Mittagessen im Sportheim.



Ihr findet uns auch auf Instagram!

WANN?

7. Juli 2024 um Punkt 10 Uhr

WO?

Vorplatz Sportheim
Egenhausen

WAS?

Thema: EINHEIT - TEAM - KONKURRENZ

WER?

Heiko Bemsel
Sportler ruft Sportler (SRS)

KOMM VORBEI! JEDER IST WILLKOMMEN!

Evang. Kirchengemeinde Spielberg-Egenhausen | Lilienstraße 2 | 72213 Altensteig-Spielberg
Telefon: 07453 6339 | www.kirche-spielberg-egenhausen.de



Fortsetzung von Seite 2

Alltagshelden ausgezeichnet

Bürgermeister Sven Holder und der DRK-Vertreter Achim Stöhr konnten in der Sitzung am 18.06.2024 vier verdiente Blutspender ehren. Mit wertschätzenden Worten würdigte Bürgermeister Holder die fleißigen Blutspender, welche dazu beigetragen haben, dass Leben gerettet werden. Sage und schreibe 75-mal gespendet hat Karl Krämer.

Auch eine sagenhafte Spendenzahl von 50 hat Ursula Bayer erreicht. Für 10-mal Blutspenden wurden Madita Schanz und Stefan Stippl geehrt. Dieses selbstlose und soziale Engagement honorierten die Mitglieder des Gemeinderates mit einem kräftigen Applaus.

Neben den Ehrenurkunden und Ehrennadeln erhielten alle Geehrten einen Egenhausen-Gutschein für ihre Bereitschaft zur Nächstenhilfe.



Foto: Gemeindeverwaltung

Für die **Erweiterung eines Schuppengebäudes** im Mühlenweg, den **Neubau einer Produktionshalle mit Kaltlagerhalle** sowie dem **Neubau eines Geräteschuppens und Terrassenüberdachung** im Industrie- und Gewerbepark „Turmfeld“ wurde das Einvernehmen des Gremiums einstimmig erteilt.

Der ehemalige Farrenstall gehört demnächst der Vergangenheit an

Die Fa. Abbruch Walter aus Nagold-Emmingen hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und damit den Auftrag erhalten. Die Abbruchkosten belaufen sich auf 54.579,38 € (brutto). Damit liegt das Angebot rund 21.000 € unter der Kostenschätzung. Bürgermeister Sven Holder zeigte sich erfreut über den guten Preis für die ausgeschriebene Maßnahme. Der Abbruch beginnt in etwa zwei Wochen und dauert voraussichtlich acht bis zehn Tage.

Abschließend gab Bürgermeister Sven Holder eine weitere positive Nachricht bekannt. Er berichtete, dass er am 19.06.2024 den **Zuschussbescheid für die Feldwegsanierung** vom Denzweg bis zum Freizeitheim von Landwirtschaftsminister Peter Hauk persönlich überreicht bekommt. Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf 176.000 € brutto plus die beantragte Fördersumme von ca. 59.000 €.

Zwischenzeitlich liegt der Förderbescheid mit einer **Förderhöhe von 59.200 €** vor. Das Verfahren war schnell, unbürokratisch und dauerte insgesamt nur wenige Wochen von Antragstellung bis zum Förderbescheid.

Amtliche Bekanntmachungen

Termine Müllabfuhr

Am Montag, 01. Juli 2024

findet die Abholung der Biotonne und die Abholung gelber Sack bzw. gelbe Tonne statt.

Am Dienstag, 02. Juli 2024

findet die Abholung Glas statt.

Am Donnerstag, 04. Juli 2024

findet die Abholung Papier statt.

Gemeinde Egenhausen

Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S.229, 231), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 14.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro pro Einsatzstunde. Bei einer Einsatzdauer von weniger als einer Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet; darüber hinaus wird bei angefangenen Stunden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro pro Stunde ersetzt. Bei der Berechnung gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Der von der Gemeinde zu entschädigende Höchstbetrag wird auf max. 2.000 Euro (brutto) pro Arbeitswoche festgelegt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die bei der Gemeinde Egenhausen beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal 9,00 Euro pro Tag gewährt.

- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Der von der Gemeinde zu entschädigende Höchstbetrag wird auf max. 2.000 Euro (brutto) pro Arbeitswoche festgelegt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundlehrgang	90,00 €
Funklehrgang	70,00 €
Atemschutzlehrgang	70,00 €
Motorsägen-Lehrgang	70,00 €
Maschinisten-Lehrgang	70,00 €
Truppführer-Lehrgang	70,00 €
Brandcontainerübung	25,00 €
Jährliche Belastungsübung	25,00 €
Feuerwehrsaniärer-Lehrgang	70,00 €
Weiterbildung Feuerwehrsaniärer bzw. Ersthelfer	25,00 €
Lehrgänge der Jugendfeuerwehr	35,00 €

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- | | |
|---------------------|---------------|
| Kommandant | 800,00 €/Jahr |
| Stv. Kommandant | 400,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 280,00 €/Jahr |
| Gerätewart | 80,00 €/Jahr |
| Geräteverwalter | 280,00 €/Jahr |
| Kassier | 150,00 €/Jahr |
| Schriftführer | 150,00 €/Jahr |
- (2) Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach den Dienst geleisteten Monaten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 13,00 Euro pro Stunde gewährt. Bei der Berechnung gilt § 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde Egenhausen entrichtet jährlich 600,00 Euro als Beitrag an die Feuerwehrkasse. An die Kasse der Jugendfeuerwehr wird jährlich ein Betrag von 28,00 Euro pro Mitglied gezahlt. Maßgebend sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird jedem Feuerwehrangehörigen auf Antrag pauschal eine Aufwandsentschädigung von 9,00 Euro pro Tag gewährt. § 5 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Gemeinde Egenhausen übernimmt pro Jahr die Kosten für maximal zwei Führerscheine Klasse C mit maximal je 2.500 Euro. Der Feuerwehrkommandant stellt den Bedarf an Führerscheinen fest und meldet dies im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeindeverwaltung. Mit den Feuerwehrangehörigen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Führerschein Klasse C benötigen, wird eine Vereinbarung über die Kostenübernahme durch die Gemeinde geschlossen. Dies gilt auch bei einer Verlängerung eines Führerscheins. In dieser Vereinbarung wird geregelt, welche Kosten die Gemeinde zur Erlangung des Führerscheins übernimmt sowie dass sich der/die Feuerwehrangehörige verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst die Kosten anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Egenhausen, 19. Juni 2024

gez. Sven Holder, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Egenhausen

Landkreis Calw

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egenhausen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 14.05.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 14.05.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen (im Folgenden „Feuerwehr“ genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der

Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferne durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich der notwendigen Ausräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasseter Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Egenhausen, 19.06.2024

gez. Sven Holder, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
 - a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 25,50 Euro
 - b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 13,00 Euro
2. Fahrzeuge

Für die Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.
3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

VERANSTALTUNGSKALENDER JULI 2024

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG / VERANSTALTER	VERANSTALTUNGSORT
05.07. – 07.07.		Sportwochenende 1. FC Egenhausen	Sportgelände
07.07.	10:00	Punkt 10 Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde	vor dem Sportheim
24.07.	08:30	Schülergottesdienst/Abschlussfeier Grundschule	Silberdistelhalle oder Pausenhof
26.07. – 28.07.	16:00	Strandbar + Völkerballturnier 1. FC Egenhausen	Sportgelände

Betriebsausflug der Gemeinde Egenhausen

Der im 2-jährigen Turnus stattfindende Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung findet am **Freitag, 28. Juni 2024** statt. An diesem Tag sind die Gemeindeverwaltung und die Einrichtungen der Gemeinde (Kindergärten, Bauhof usw.) ganztägig geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Minister Hauk übergibt Zuschussbescheid



MdL Thomas Blenke, Minister Peter Hauk und BM Sven Holder freuen sich über den Förderbescheid.

Großer Tag in Stuttgart am 19. Juni 2024. Nicht nur im Stadion, wo das Deutschlandspiel stattfand, sondern auch im Landtag fand ein wichtiger Termin für die Gemeinde Egenhausen statt. Landwirtschaftsminister Peter Hauk überreichte an Bürgermeister Sven Holder einen Förderbescheid über 59.200 € für die Feldwegmodernisierung auf dem Kapf. Damit werden 40 % der Kosten von insgesamt 176.000 € vom Land Baden-Württemberg gefördert. Bei uns in Egenhausen ist das Geld gut angelegt und wir fahren gerne wieder nach Stuttgart, um den nächsten Zuschuss abzuholen ...



59.200 € Förderbetrag erhält Egenhausen für den Feldweg.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2025 vom 31. Mai 2024

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) schreibt hiermit das Jahresprogramm 2025 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm

Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014, geändert durch Verwaltungsvorschrift des MLR vom 14. Januar 2021 (GABl. 2021, S. 101) mit EFRE-Ergänzung vom 22. März 2022 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“).

Grundsätzliches

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist das zentrale Förderinstrument zur Stärkung und Weiterentwicklung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg. Ziel des ELR ist die integrierte Strukturentwicklung. Jedes geförderte Projekt ist im Jahr der Programmaufnahme zu beginnen und leistet in einem der vier Förderschwerpunkte Innenentwicklung/Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten oder Gemeinschaftseinrichtungen einen Beitrag zur Strukturverbesserung der Gemeinden. Einzelheiten zu den jeweiligen Fördersätzen können der Fördersatztabelle ELR entnommen werden.

Ziel der Landesregierung ist es, den Flächenverbrauch weiter zu reduzieren und den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken. Hierbei sollen gezielt modellhafte Wohnumfeldmaßnahmen, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, angestoßen und gefördert werden (vgl. auch Anlage). Das ELR ist darüber hinaus offen für innovative Ansätze, die z. B. die Nachnutzung ehemaliger Trafohäuschen (auch Turmstation oder Trafoturm genannt), die Mehrfachnutzung von Gebäuden/innerörtlicher Flächen oder vorhandener Bausubstanz ermöglichen, wenn die Projekte zur Belebung und Stabilisierung der Ortskerne beitragen.

1. Klimaschutz durch Förderzuschlag bei CO₂-Speicherung

Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen wird vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen immer wichtiger. Durch Förderanreize möchte das ELR diesen Prozess unterstützen. Zudem soll der Vorbildcharakter zum Beispiel des Bauens mit Holz belebt werden, um Nachahmer anzuregen. Bei überwiegendem Einsatz ressourcenschonender, CO₂-bindender Baustoffe (wie z. B. Holz) als neue wesentliche Tragwerkskonstruktion wird deshalb der Fördersatz um 5 %-Punkte erhöht. Bis auf Projekte im Förderschwerpunkt Grundversorgung können Neubauprojekte nur noch bei Erfüllung dieser Vorgabe gefördert werden. Bei Förderanträgen zum Bau von eigengenutzten Einfamilienhäusern ist die hervorgehobene strukturelle Bedeutung zu begründen, um in die Förderung gelangen zu können.

Der Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen ist durch eine zusätzliche Erklärung (Formular ELR-9) mit der Antragstellung zu bestätigen.

2. Anpassung an aktuelle EU-Beihilfevorgaben

Analog zur neuen Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (sog. De-minimis-Verordnung) erfolgt für alle beihilferelevanten Projekte eine Anhebung des Höchstbetrags pro Unternehmen auf bis zu 300.000 Euro. Künftig ist in der Folge in allen beihilferelevanten Förderschwerpunkten eine einheitliche Förderung von regulär max. 250.000 Euro bzw. für Projekte mit CO₂-speichernden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion max. 300.000 Euro sowohl auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung, wie auch der AGVO möglich. Einzelheiten können der Fördersatztabelle ELR entnommen werden.

3. Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen

Ziel ist, für diesen Schwerpunkt rund die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Im Fokus steht die Aktivierung von innerörtlichen Wohnraum durch

- Umnutzungen leerstehender Gebäude,

- Aufstockungen von Bestandsgebäuden,
- umfassende Modernisierungen,
- innerörtliche Nachverdichtungen,
- sowie die Gestaltung von modellhaften kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen (siehe Anlage).

Gefördert werden Projekte in den Ortskernen sowie den Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren und aus den 70er-Jahren, sofern diese direkt an die Ortskerne oder die Siedlungsflächen der 60er-Jahre angrenzen. Bei Antragstellung ist dies mit einem Lageplan nachzuweisen.

Förderfähig sind durch den Antragsteller (oder Verwandte ersten und zweiten Grades) eigengenutzte Wohnungen als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (nicht in Neubauten). Bauvorhaben im Bestand, die in der Gebäudeeinheit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als „marktrelevant“ zu betrachten. Die Förderung ist unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2023/2381 (De-minimis-Verordnung) möglich. Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Anpassungsstrategie zum Bauen im Bestand wird forciert. Künftig soll bei der Vergabe von Fördermitteln noch mehr als bisher auf eine flächensparende Bauweise bzw. die Reduktion der überbauten Fläche und intensiverer Flächennutzung durch flächensparende Bauweise Wert gelegt werden. Anträge für mehrgeschossige Bauvorhaben werden deshalb vorrangig priorisiert.

Die Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale gehört zu den zentralen Herausforderungen einer ressourcenschonenden Innenentwicklung. Für abgegrenzte innerörtliche Bereiche wird weiterhin die Förderung der unrentierlichen Ausgaben von Gemeinden bei Erwerb und Baureifmachung von Grundstücken angeboten, um die flächenschonende Innenentwicklung weiter zu stärken. Gemeinden haben trotz der Förderung häufig eine hohe Finanzierungsbelastung, die nicht durch Verkaufserlöse abgedeckt werden kann. Die Förderung beim unrentierlichen Mehraufwand kann daher, abweichend mit bis zu 75 % gefördert werden.

Innerörtliche Freiflächen und Wasserrückhaltungsmöglichkeiten tragen im Fall von Starkregenereignissen und heißen, trockenen Sommern zur Resilienz der Gemeinden bei. Bei kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen werden daher Projekte mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. Wasserspeicher, versickerungsfreundliches Pflaster, angepasste Bepflanzung) prioritär gefördert. Daher wird auch im Programmjahr 2025 ein Förderzuschlag für klimasensible, modellhafte Vorhaben angeboten. Eine erhöhte Förderung für innerörtliche Gestaltung/Wohnumfeld in Bezug auf Klimaschutz und Klimaresilienz ist beispielsweise durch Maßnahmen zur Umsetzung des „Schwammdorf“-Konzepts möglich. Die Förderung kann mit bis zu 50 %, max. 1.000.000 Euro erfolgen. Nähere Informationen sind der Anlage zur Ausschreibung zu entnehmen.

4. Förderschwerpunkt Grundversorgung

Mit dem ELR soll die Existenz kleiner Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Sicherung der Grundversorgung unterstützt werden. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien, aber auch der lokale Handwerker sind wichtige Bausteine der Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte und weitere gesundheitsbezogene Angebote zählen.

Für eine erhöhte Förderung im Bereich Grundversorgung ist immer die Frage zu stellen, welche Angebote es bereits vor Ort gibt. Das ELR unterstützt hier keine konkurrierenden Betriebe, sondern Investitionen, die zum Erhalt des Angebots am Ort beitragen oder durch Neugründung ein neues Angebot vor Ort schaffen. Die den Aufnahmeantrag stellende Gemeinde bzw. Stadt muss den Bedarf der Grundversorgung für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung unter Berücksichtigung ggf. bereits bestehender Einrichtungen im Ort darstellen und bestätigen. Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den ländlichen Raum ist die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts Grundversorgung analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert.

5. Förderschwerpunkt Arbeiten

Zur Stärkung der dezentralen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur sollen kleine und mittlere Betriebe unterstützt werden. Dazu gehören auch neue Organisationsformen wie Co-working oder Kooperationen in Mehrfunktionshäusern.

Für die innerörtliche Weiterentwicklung werden im Förderschwerpunkt Arbeiten vor allem die Entflechtung störender Gemengelage in den Ortskernen gefördert. Dazu zählt beispielsweise die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs, um die freiwerdende innerörtliche Fläche anschließend einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zuzuführen.

6. Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen wie Mehrzweckhallen oder Dorfgemeinschaftshäuser werden gefördert, wenn sie auch der Innen- und Ortskernentwicklung dienen. Die Förderung konzentriert sich auf die Modernisierung und Anpassung von Bestandsgebäuden. Der reguläre Förderbetrag beträgt 750.000 Euro bzw. bei Projekten mit CO₂-speichernden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion 1.000.000 Euro. Die Förderung von Rathäusern und Kindergärten ist nur möglich, wenn bei den Baumaßnahmen Bestandsgebäude genutzt und diese ggf. untergeordnet ergänzt werden (mit Anbauten, CO₂-speichernde Baustoffe bevorzugt). Auch die Schaffung von Barrierefreiheit bei Bestandsgebäuden stellt eine mögliche förderrelevante strukturelle Verbesserung dar.

7. Verfahren

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2025 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Der Zusammenhang zu den geplanten Einzelprojekten ist darzustellen.

Ein Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und enthält alle in seinen Bereich fallenden Einzelprojekte. Diese sind im Formular ELR-1/3 entsprechend der Priorität aufzulisten. Es können nur Einzelprojekte angemeldet werden, deren bauliche Umsetzung 2025 beginnt.

Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags. Die Projektbeschreibung für wohnraumbezogene Projekte (Formular ELR-4) beschreibt das Projekt aus gemeindlicher Sicht. Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen (Formular ELR-5) stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Anzahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab und lassen diese Angaben durch Mitzeichnung des Unternehmens bestätigen.

Stellt eine Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge, so müssen diese in eine Rangfolge gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können (siehe Formular ELR-1/1).

Auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge in eine Rangfolge gebracht. Insbesondere auf Landkreisebene ist die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sowie weitergehende Informationen sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr> abzurufen.

Inzwischen erfolgt die Antragsstellung ausschließlich digital. Die Anträge müssen spätestens bis Freitag, 13. September der Gemeinde Egenhausen vorliegen.

Die Antragsunterlagen sind digital über die Cloud der Landesoberbehörde IT Baden Württemberg (BITBW) zu übermitteln. Dieser Verfahren ersetzt die Übermittlung der Papierakte sowie Mehrfertigungen.

Fragen zum ELR beantworten: Frau Mara Müsle, ELR Beauftragte des Landkreises Calw, unter der Telefonnummer 07051 160280 bzw. per email an Mara.Muessle@kreis-calw.de und Bürgermeister Sven Holder unter der Telefonnummer: 07453 957012 oder per email an sven.holder@egenhausen.de.